
Unfall auf dem Weg zur Arbeit

Violett N. wohnt im Süden Wiens und verbringt viel Zeit in der entgegen gesetzten Richtung bei ihrem Freund in Stockerau. Wie schon so oft, nach einer Nacht im Elternhaus ihres Freundes, startete sie ihr Auto und fuhr damit in Richtung ihrer Arbeitsstätte.

Auf dem direkten Anfahrtsweg zu ihrem Büro wurde sie unverschuldet in einen schweren Verkehrsunfall verwickelt und Violett N. erlitt dabei schwerste Verletzungen mit Dauerfolgen.

Nach einigen Operationen und einem längeren Aufenthalt in einer Rehabilitationsklinik stellte Violett N. einen Antrag auf Versehrtenrente, der jedoch vom Sozialversicherungsträger abgelehnt wurde. Da Violett N. unverschuldet Opfer eines Verkehrsunfalls wurde und mit einer dauernden Invalidität leben musste und sie die Ablehnung durch die gesetzliche Unfallversicherungsanstalt nicht akzeptieren wollte, brachte Violett N. eine Klage auf Gewährung einer Versehrtenrente ein.

Wie wird das ausgehen?

Die Wohnung des Freundes oder dessen Eltern ist nicht der ordentliche Wohnsitz, der den Lebensmittelpunkt von Violett N. darstellt. Eine Leistung der gesetzlichen Unfallversicherungsanstalt nach § 175 Abs. 2 Z 1 ASVG ist nur dann begründet, wenn sich der Unfall auf dem direkten Weg vom „ständigen Aufenthaltsort“, nämlich dem Wohnsitz der den Lebensmittelpunkt darstellt, ereignet.

Welche Sicherheit bietet eine Rechtsschutzversicherung?

Wenn Violett N. als Versicherungsnehmerin einer Rechtsschutzversicherung in ihrer Polizza auch den Sozialversicherungsrechtsschutz inkludiert hat, kann Sie für die Erstberatung einen Anwalt beiziehen und die Versicherung übernimmt die Kosten bei Klageeinbringung.

Einen ähnlichen Sachverhalt musste der OGH zu GZ 10 ObS 47/07w entscheiden. Ihr auf Gewährung einer Versehrtenrente gerichtetes Klagebegehren wurde von den Erinstanzen abgewiesen. Der Oberste Gerichtshof wies die von der Klägerin dagegen erhobene Revision zurück.

Ihr Rechtsschutz-Spezialist.

www.ARAG.at

